

Satzung
des Landkreises Aurich
zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für
Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
-Kindertagespflegesatzung-

I. Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020 S. 244), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I.2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. 2020, I, S. 960, 1011), hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

1) Die Kindertagespflege hat gemäß §§ 22 ff. SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

2) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers nach gehören gemäß § 23 SGB VIII

- Förderung
- Beratung
- Vermittlung
- Qualifizierung

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

1. die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
2. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
3. die Erhebung von Kostenbeiträgen.

II. Anforderungen an die Tagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Tagespflegeperson

1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.

2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich durch geeignete Persönlichkeit und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, Fachdiensten sowie dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszeichnet. Darüber hinaus ist nur geeignet, wer über die entsprechende Sachkompetenz einschließlich Sprachkompetenz mindestens auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprache und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.

3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den abgeschlossenen Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.

4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn

- die oben stehenden angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden
- die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegeperson oder der im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweisen oder
- sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen

5) Die Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis darf nach Ablauf der vorherigen Erlaubnis nicht erfolgen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis führen würden oder eine schwere Pflichtverletzung wegen mangelnder Sorgfalt im Umgang mit den betreuten Kindern die Eignung in Frage stellt. Die Pflegeerlaubnis kann zudem entzogen werden, wenn wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, welche zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis geführt hätten.

6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Tagespflegepersonen haben nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt, die Anforderungen nach dem Abschnitt II und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.

2) Die Eignung nach § 23 Abs. 1 u. Abs. 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die

- über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
- die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

§ 6 Richtlinie

Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Tagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege geregelt.

III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege

§ 7 Anspruchsvoraussetzungen

1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreis Aurich nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Aurich haben.

2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3) Es gelten weiterhin die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII:

1. Tagespflegeverhältnisse werden vorrangig für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gefördert.
2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung sollen aufgrund des gesetzlichen Vorrangs nach § 24 Abs. 3 SGB VIII in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) betreut werden. Steht für Kinder dieser Altersstufe kein Kindergartenplatz zur Verfügung, kann ersatzweise eine beitragsfreie Förderung im Rahmen ersetzender Kindertagespflege erfolgen.
3. Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können in der Kindertagespflege betreut werden, sofern Plätze in Horten oder schulischem Ganztage nicht zur Verfügung stehen.
4. Die Förderung von Kindertagespflege als Ergänzung zur institutionellen Kindertagesbetreuung ist bei Vorliegen eines nachweislichen individuellen Bedarfs möglich. Dieser Bedarf liegt insbesondere vor, wenn die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung bzw. Hochschulausbildung befinden oder ein besonderer Bedarf nachgewiesen wird.

4) Ein Kind, das die 8. Lebenswoche vollendet nicht jedoch das erste Lebensjahr vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern (Härtefall), wenn

- a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten
- b) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
- c) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

d) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

5) Gefördert werden Leistungen von Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen und eine Pflegeerlaubnis vorweisen können.

§ 8 Betreuungszeiten

1) Der Grundanspruch für Kinder ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt bis zu 25 Wochenstunden. Ein über den Grundanspruch hinaus gehender Betreuungsbedarf ist dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich dabei nach dem individuellen und objektivierbaren Bedarf. Rein persönliche Interessen der Personensorgeberechtigten werden nicht als ein den Grundanspruch erweiternder Bedarf anerkannt. Bei Kindern die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist der individuelle und objektivierbare Bedarf ab der ersten Betreuungsstunde nachzuweisen.

2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden pro Woche möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden z. B. in einer Kindertagesstätte stehen.

3) Die wöchentliche Gesamtförderdauer beträgt maximal 45 Stunden. Hier sind die Betreuungsstunden aller Betreuungsleistungen zu berücksichtigen. Es sind die möglichen Betreuungszeiten (z. B. die gesamten Öffnungszeiten eines Kindergartens inkl. Sonderöffnungszeiten nach bewilligtem Betreuungsplatz) zugrunde zu legen. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden nicht überschreiten.

4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson umfasst den ersten Monat des Betreuungsverhältnisses. Bei Kindern im Alter ab 3 Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Beim Grundanspruch erfolgt die Eingewöhnung frühestens ab Vollendung des 1. Lebensjahres.

5) Die Eingewöhnung ist ein kontinuierlicher Prozess, der durchgängig zu erfolgen hat. Eine Eingewöhnung, welche durch Urlaubszeit unterbrochen wird, ist somit nicht zulässig. Der Beginn der Eingewöhnung hat somit erst nach der Urlaubszeit zu erfolgen.

§ 9 Förderung und Förderhöhe

1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	Grundqualifikation	1,95 €	2,05 €	4,00 €
2	560 Std. Qualifizierung	1,95 €	2,15 €	4,10 €
3	sonst. Fach- und Betreuungskräfte i. S. d. § 4 Abs. 3, Satz 2 KiTaG, z.B. Sozialassistent*Innen	1,95 €	2,25 €	4,20 €
4	Sozialpädagogische Fachkräfte i. S. d. § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG	1,95 €	2,40 €	4,35 €

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten erhält die Tagespflegeperson für den Sachaufwand 0,50 € pro Betreuungsstunde und Kind.

Für die Randstundenbetreuung erhöht sich die Förderleistung auf 3,50 € / Stunde. Randzeiten umfassen in den Morgenstunden die Zeiten von 05:00 Uhr bis 07:00 Uhr und am Nachmittag Zeiten von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Bei einer Betreuung in den Morgenstunden ist eine Betreuung nur im Haushalt der Personensorgeberechtigten möglich.

Für eine Nachtbetreuung (20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) erfolgt eine pauschale Vergütung von 27,50 € bei einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. eine Vergütung von 21,50 € im Haushalt der Personensorgeberechtigten. Die Nachtbetreuung wird mit vier Zeitstunden auf das Betreuungskontingent angerechnet.

Im Eingewöhnungszeitraum erhält die Tagespflegeperson eine Förderleistung von 4,05 € / Stunde.

2) Die Sachkostenpauschale umfasst die Kosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Verpflegungskosten, Ausstattungsgegenstände, Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Telekommunikationskosten, Weiterbildungskosten außerhalb der vom Amt für Kinder, Jugend und Familie gestellten Angebote, Fahrtkosten sowie sonstige notwendige Betriebsaufwendungen.

3) Mit der Geldleistung sind sämtliche Kosten abgegolten, die der Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen.

4) Die Auszahlung des Anerkennungsbeitrages für die Förderleistung und die pauschale Sachkostenerstattung erfolgt monatlich auf Basis der eingereichten Abrechnungsbögen. Gefördert werden ausschließlich tatsächlich geleistete Betreuungsstunden (Spitzabrechnung).

5) Bei Ausfallzeiten (Krankheit der Tagespflegeperson bzw. des Kindes, Urlaub der Tagespflegeperson, Abwesenheit des Kindes, Fortbildung etc.) wird die laufende Leistung bis zu 42 Tage pro Kalenderjahr im gleichen, durchschnittlich gemittelten wöchentlichen Umfang wie zu Betreuungszeiten weitergewährt.

6) Die laufende Geldleistung wird bei krankheitsbedingter Vertretung der Tagespflegeperson sowohl für die Tagespflegeperson als auch für eine geeignete Vertretungskraft gezahlt. Die Vertretungsleistung ist von der Tagespflegeperson und der Vertretung gemeinsam zu bestätigen. Ein Nachweis über die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden ist beizubringen. Hier ist von beiden Tagespflegepersonen ein entsprechender Abrechnungsbogen einzureichen.

7) Für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson soll diese im Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten eine Vertretungsregelung treffen und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich schriftlich mitteilen.

8) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der

- Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
- die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

9) Als Tagespflegepersonen anerkannte Großeltern, die Ihre Enkelkinder betreuen, erhalten nur unter der Voraussetzung Tagespflegegeld, dass sie erkennbar bereit sind, auch fremde Kinder zu betreuen und diese im Rahmen der Vermittlung auch tatsächlich annehmen. Eine erkennbare Bereitschaft liegt nicht vor, wenn die Tagespflegeperson bei drei Vermittlungsversuchen seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie mit nicht nachvollziehbarer Begründung nicht mindestens ein Betreuungsverhältnis abschließt.

§ 10 Vergütung der Tagespflege bei Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt

1) Bei einer Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt wird auf Antrag der Tagespflegeperson ein zinsloses Darlehen in Höhe von 70 % der bisherigen Förderleistung für maximal 3 Monate gewährt.

2) Das Darlehen ist nur in dem Umfang rückzahlbar, als vom Bund, dem Land Niedersachsen oder dritter Seite wegen der Betriebsuntersagung Finanzhilfen geleistet werden und soweit diese Finanzhilfen den nicht von dem in Abs. 1 gewährten Darlehen umfassenden Eigenanteil der Tagespflegeperson in Höhe von 30 % der Förderleistung übersteigen.

3) Das Darlehen ist mit Ablauf der Betriebsuntersagung vollständig zurückzuzahlen. Ratenzahlung kann im Einzelfall vereinbart werden.

§ 11 Antragsverfahren

1) Die Personensorgeberechtigten haben sich vor Abschluss eines Betreuungsvertrages durch das Familienservicebüro des Amtes für Kinder, Jugend und Familie beraten zu lassen. Der Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege, sowie weitere Anträge im Zusammenhang mit der Kindertagespflege (Stundenänderung, Ferienbetreuung), sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag beim Landkreis Aurich (Posteingangsstempel) eingeht. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Eine Stundenreduzierung kann auch rückwirkend gewährt werden.

2) Die Bewilligung bei einem Neu- bzw. Fortführungsantrag wird grundsätzlich für 12 Monate ausgesprochen, Verkürzungen sind im konkreten Einzelfall möglich. Näheres regelt hierzu die Richtlinie über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege. Bei einem Neuantrag ist eine Kopie des Betreuungsvertrages einzureichen.

3) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen und wird frühestens ab dem Monat gewährt, indem der Antrag beim Landkreis Aurich (Posteingangsstempel) eingeht.

4) Die Förderung endet mit dem letzten Betreuungstag.

5) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus.

6) Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.

IV. Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 12 Höhe des Kostenbeitrages

- 1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- 2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- 3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt und der bewilligten monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je bewilligter Betreuungsstunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.
- 4) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt bei Vorliegen eines Anspruches über dem Grundanspruch von bis zu maximal 8 Stunden täglich. Die Beitragsfreiheit tritt mit dem Beginn des Monats ein, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Beitragsfreiheit endet mit Wechsel in die Betreuung einer Kindertagesstätte, dem Eintritt in die Schule oder einer Randstundenbetreuung zum Kindergarten (ergänzende Kindertagespflege).
- 5) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei in einer Kindertagesstätte oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- 6) Für die Inanspruchnahme der Beitragsfreiheit aufgrund ersetzender Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten schriftlich nachzuweisen, dass für das Kind kein Platz in einer Kindertageseinrichtung vorhanden ist.
- 7) Der Kostenbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an den örtlichen Jugendhilfeträger zu zahlen.

§ 13 Geschwisterermäßigung

Wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50%. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter, wobei das älteste Kind als erstes Kind gilt.

§ 14 Einkommensermittlung

- 1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Tagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen. Bei Selbstständigen ist der vom Steuerberater ausgefüllte Bogen zur Einkommensermittlung des Amtes für

Kinder, Jugend und Familie vorzulegen, ersatzweise können auch Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters anerkannt werden. Können die aufgezählten Dokumente nicht vorgelegt werden kann im Einzelfall das Einkommen durch andere, ebenso geeignete Nachweise belegt werden. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Wurde aufgrund der fehlenden Mitwirkung der höchste Kostenbeitrag festgesetzt erfolgt eine Änderung des Kostenbeitrages bei nachgeholtter Mitwirkung erst ab dem Monat, in dem die vollständigen Unterlagen dem Landkreis Aurich (Posteingangsstempel) vorliegen.

2) Die Eltern bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet (bei 24-monatiger Leistung von Elterngeld einen Betrag von monatlich 150,00 €).

5) Von dem Einkommen werden abgezogen:

- die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
- die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
- nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Tagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).

7) Abweichend von Absatz 6 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Tagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahre ändert und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das nachgewiesene aktuelle Monatseinkommen als Prognosewert und das bis dahin tatsächlich erzielte Einkommen des aktuellen Jahres herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

8) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Kostenbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Der Kostenbeitrag wird ab dem Zeitpunkt der Änderung neu berechnet. Änderungen der Einkommensverhältnisse die zu einem niedrigeren Kostenbeitrag führen, werden ab dem Monat in dem dies dem Landkreis Aurich mitgeteilt bzw. der Nachweis dem Landkreis Aurich vorliegt neu berechnet. Der Landkreis Aurich behält sich eine regelmäßige Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenbeitragspflichtigen vor.

9) Die Kostenbeitragsschuldner können sich zur Zahlung des höchsten Kostenbeitrages der jeweiligen Betreuungszeit verpflichten. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

§ 15 Zahlung des Kostenbeitrages

1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 5. eines Monats fällig. Beginnt bzw. endet die Betreuung während eines Monats erfolgt eine anteilige, auf den Teilmonat bezogene Festsetzung des Kostenbeitrages. Ein Monat umfasst dabei 30 Kalendertage.

2) Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit des Kindes von mehr als der Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden.

3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

4) Kommen die Kostenbeitragspflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht nach, wird die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson eingestellt und die Förderung des Tagespflegeverhältnisses beendet. Die Tagespflegeperson wird durch den Landkreis Aurich rechtzeitig über die Einstellung informiert.

§ 16 Erlass des Kostenbeitrages

1) Ist der Kostenbeitrag den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Aurich erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

2) Der Antrag wird frühestens ab dem Monat, in dem er beim Landkreis Aurich eingeht (Posteingangsstempel), berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Personensorgeberechtigten bzw. die Tagespflegepersonen haben

1) die für die Vermittlung bzw. Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des örtlichen Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen

2) geeignete Nachweise einzureichen oder auf Verlangen des örtlichen Jugendhilfeträgers der Vorlage entsprechender Belege zuzustimmen

3) Änderungen in den räumlichen (nur für Tagespflegepersonen), persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere

- Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
- Änderung der Betreuungszeiten
- Kündigung des Betreuungsverhältnisses
- Änderung der finanziellen Verhältnisse (gilt nur für Personensorgeberechtigte)
- Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes
- Wirtschaftliche Änderungen wie z. B. Reduzierung der Arbeitszeit, Eintritt in Elternzeit, Arbeitslosigkeit (gilt nur für Personensorgeberechtigte)

§ 18 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Aurich über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 25.03.2020 außer Kraft.

Aurich, 19. Oktober 2020
Landkreis Aurich
Der Landrat

Anlage 1

der Satzung des Landkreises Aurich über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Elternbeiträge der Kindertagespflege			
		Kostenbeitrag in Euro je gewährter Betreuungsstunde	
Stufe	ermitteltes Jahreseinkommen	1. Kind	2. Kind
I	0,00 € bis 15.999,99 €	- €	- €
II	16.000,00 € bis 23.999,99 €	0,97 €	0,49 €
III	24.000,00 € bis 30.999,99 €	1,33 €	0,67 €
IV	31.000,00 € bis 37.999,99 €	1,70 €	0,85 €
V	38.000,00 € bis 42.999,99 €	2,11 €	1,06 €
VI	ab 43.000,00 €	2,44 €	1,22 €

Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind und einem Personensorgeberechtigten aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Geschwisterkind in der Familie, wird das maßgebliche Jahreseinkommen um 3.600,- € verringert. Lebt der andere Personensorgeberechtigte des Kindes ebenfalls im Haushalt, verringert sich das maßgebende Jahreseinkommen um weitere 3.600,- €.